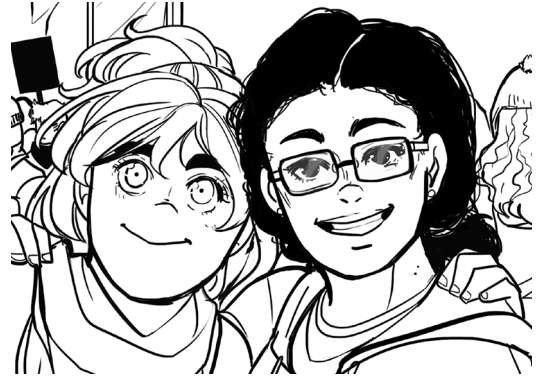


VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

In diesem Teil des Spiels geht es um folgenden Artikel der Erklärung:

ARTIKEL 20 VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.



Das Recht, sich friedlich zu versammeln, um sich Gehör zu verschaffen, ist ein Grundrecht, das in der AEMR verankert ist. Es ist eng mit dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 19 AEMR) verbunden. Genau wie dieses ist die Versammlungsfreiheit für das Funktionieren einer Demokratie von fundamentaler Bedeutung. Sie kann jedoch nur innerhalb des Rahmens der anderen Rechte der AEMR ausgeübt werden und die Versammlung muss friedlich sein. Genau wie die Meinungsäusserungsfreiheit kann die Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen müssen aber berechtigt und verhältnismässig sein. Die Grenze zwischen Einschränkung und Repression ist fließend. Einige Regierungen schränken dieses Recht unter dem Vorwand der Sicherheit (Terrorismusbekämpfung) oder für den Erhalt der öffentlichen Ordnung ein. In Wirklichkeit stecken häufig andere Absichten dahinter, etwa, dass man Regierungsgegnerinnen und -gegnern nicht erlauben will, sich öffentlich zu äussern.

Eine willkürliche Einschränkung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts führt meist zu einer Diskriminierung der entsprechenden Zielgruppe. Demonstrationsverbote oder eine unterschiedliche Behandlung durch die Polizei bei Versammlungen können die Ausübung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, erschweren oder für gewisse Gruppen sogar verunmöglichen.

Die Schweiz hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert und anerkennt damit auch dieses Recht. Es ist zudem in ihrer Verfassung verankert (Art. 22). In der Realität tragen jedoch gewisse Regelungen, die auf den ersten Blick harmlos erscheinen, stark dazu bei, dieses Recht einzuschränken. Unter dem Vorwand, dass durch eine Demonstration «die

Geschäftsinhabenden gestört» würden oder ein «normaler Alltagsablauf» nicht mehr möglich sei, darf zum Beispiel eine Kundgebung verboten werden. Dabei beabsichtigt eine solche Kundgebung ja genau das: zu provozieren und zu stören, auf friedliche Art und Weise, um die Aufmerksamkeit auf spezifische Forderungen zu lenken. Sollte es zu Ausschreitungen kommen, beispielsweise, weil Randalierende eine Kundgebung stören, kann ein Eingreifen der Polizei notwendig werden. Die reine Befürchtung, eine Kundgebung könnte ausarten, reicht nicht als Rechtfertigungsgrund für ein Versammlungsverbot. Bei dieser Thematik unterscheidet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen Versammlungen, deren Ziel und Absicht es ist, Straftaten zu begehen, Gewalt anzuwenden und Hass zu verbreiten, und solchen, bei denen solche Handlungen nur unerwünschte Nebeneffekte darstellen.

Amnesty International kämpft seit der Gründung gegen die Verletzung von Rechten, die den Menschen einzeln oder in Gruppen ermöglichen, ihre Ideen öffentlich und frei zu äussern, auch dann, wenn sie den jeweiligen Regierungen nicht genehm sind. Es handelt sich um ein grundlegendes Werkzeug, um Einfluss auf die Politik und die Entscheidungsträgerinnen und -träger zu nehmen.